

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 31.22 VOM 25. MAI 2022

WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHL ZUM FAKULTÄTSRAT UND
FÜR DIE WAHL DES DEKANATS BZW.
DER*S DEKANS*IN UND DER*S PRODEKANS*IN
DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 25. MAI 2022

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn

vom 25. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Wahl zum Fakultätsrat	3
§ 1 Zusammensetzung des Fakultätsrates, Sitzverteilung, Wahlbezirke	3
§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	3
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	5
§ 4 Wahltermin und Wahlort	4
§ 5 Wahlvorstand	4
§ 6 Sitzungsniederschrift	5
§ 7 Wahlbekanntmachung	5
§ 8 Wählerverzeichnis und Authentifizierung	6
§ 9 Wahlvorschläge	7
§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge	8
§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	9
§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	9
§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	9
§ 14 Stimmabgabe an der Urne	9
§ 15 Briefwahl	11
§ 16 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl	13
§ 16a Ungültige Stimmabgabe und Zurückweisung der Stimmen	12
§ 16b Rechtliche Vorgaben zur technischen Durchführung der elektronischen Wahl	12
§ 16c Störung der elektronischen Wahl	15
§ 17 Feststellung der Wahlergebnisse	16
§ 18 Ermittlung der Gewählten	14
§ 19 Wahlniederschrift	15
§ 20 Benachrichtigung und Bekanntgabe der Gewählten	15
§ 21 Wahlperiode und Amtszeiten	15
§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	15
§ 23 Nachrückverfahren und Ergänzungswahl	16
Teil II Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in	16
§ 24 Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in	16
Teil III Schlussbestimmungen	17
§ 25 Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten	17
§ 26 Wahlprüfung	17
§ 27 In-Kraft-Treten	18

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in

Teil I Wahl zum Fakultätsrat

§ 1

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:
 - 1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
 - 4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Für jede Gruppe wird ein Wahlbezirk gebildet.

§ 2

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Statusgruppen im Fakultätsrat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlage mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.
- (3) Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende*n ist unzulässig.
- (4) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. Briefwahl (§ 15) ist auf Antrag zulässig.
- (5) Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl insgesamt oder für einzelne Statusgruppen als online gestützte Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind, soweit die technischen Anforderungen an elektronischen Wahlen dies gestatten.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind das in § 9 Abs. 1 HG genannte hauptberuflich tätige Hochschulpersonal der Fakultät, die eingeschriebenen Doktorand*innen und die eingeschriebenen Studierenden der Fakultät. Mitglieder der Universität, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Universität beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 8 aufgenommen worden ist.

- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. § 10 Absatz 2 Satz 4 HG bleibt unberührt.
- Gruppe wählen und gewählt werden, der sie*er angehört. Wahlberechtigte, die mehreren Statusgruppen oder Fakultäten angehören, werden durch den Wahlvorstand von Amts wegen unter. Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen in Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Paderborn abschließend einer Statusgruppe und/oder Fakultät zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 8 gegenüber dem Wahlvorstand eine Erklärung in Textform ab, in welcher Statusgruppe oder Fakultät das Wahlrecht abweichend von der Festlegung nach Satz 2 ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Statusgruppen oder Fakultäten zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen. Die Wahlberechtigung für parallel stattfindende studentische Wahlen bleibt insoweit unberührt.

§ 4 Wahltermin und Wahlort

- (1) Der Wahltermin für die Wahl aller Mitgliedergruppen zum Fakultätsrat wird spätestens am vierzigsten Werktag vor dem ersten Wahltag vom Präsidium bestimmt.
- (2) Gewählt wird an mindestens drei aufeinander folgenden Arbeitstagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.
- (3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (4) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlraum oder jederzeit über ein internetfähiges Endgerät möglich, das über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist. Die Wahlzeit soll mindestens drei und höchstens acht Tage in der nicht vorlesungsfreien Zeit betragen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Die Wahl wird durch einen vom Präsidium bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören je ein Mitglied der an der Universität vorhandenen Statusgruppen an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Ubernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Wahlvorstand wird von dem*r Präsident*in zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vorsitz und eine Stellvertretung. Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder unverzüglich zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Universitätsöffentlichkeit bekannt.

(5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Hierbei wird er durch das Wahlamt der Universität unterstützt. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten bzw. im Fall der elektronischen Wahl die Bestimmung des Wahlraums und den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
- 2. den Erlass der Wahlbekanntmachung,
- 3. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
- 4. die Zulassung der Wahlvorschläge,
- 5. die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Universität als Wahlhelfer*innen hinzuziehen und Aufgaben delegieren.
- (7) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Stellvertreter*in ist, kann nicht zugleich zu den Fakultätsräten kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Präsidium ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.
- (8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (10) Ein*e Mitarbeitende*r des Wahlamtes nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil und fertigt die Niederschrift an.

§ 6 Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält Angaben über:

- Ort und Tag der Sitzung,
- 2. den Gegenstand der Beratung,
- 3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von dem*r Vorsitzenden oder von dem*r stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erlässt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am achtunddreißigsten Tag vor dem ersten Wahltag veröffentlicht wird.

- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 - 2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates insgesamt sowie verteilt nach Mitgliedergruppen und Wahlbezirken,
 - 4. die geltenden Wahlgrundsätze,
 - den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie im Falle der elektronischen Wahl den Hinweis auf die Einrichtung eines Uni-Accounts als Mittel zur Authentifizierung im elektronischen Wahlsystem vgl. § 8 Abs. 5,
 - 6. einen Hinweis auf die Pflicht zur Erklärung gem. § 3 Abs. 3,
 - 7. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
 - die Frist, Form und den Ort für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
 - den Hinweis, dass ein*e Kandidierende*r für die Wahlen zum Fakultätsrat nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
 - den Hinweis, dass jede*r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag ihrer*seiner Gruppe zu den 10. Wahlen zum Fakultätsrat unterzeichnen darf,
 - den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationserfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
 - 12. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung des Fakultätsrates, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Fakultätsrates),
 - 13. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 - die Wahltage, die Orte und die Zeiten der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung und Hinweise über die örtliche Begrenzung von Wahlwerbung,
 - 15. den Hinweis ob die Wahl als Urnenwahl, mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,
 - im Falle der elektronischen Wahl einen Hinweis zur Anmeldung am Anmeldeportal der elektro-16. nischen Wahl einschließlich Informationen über die Verarbeitung von personenbezogener Daten.
 - 17 einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse sowie Frist und Form für die Anfechtung der Wahlergebnisse.

§ 8 Wählerverzeichnis und Authentifizierung

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl zum Fakultätsrat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, und zwar getrennt nach den Statusgruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden auf. Jede wahlberechtigte Person wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum (Tag, Monat) in das Verzeichnis aufgenommen.

- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Wahltag bis zum Abschluss der Wahl im Büro des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus. Jede wahlberechtigte Person der Universität kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitte kontrollieren. Das Wählerverzeichnis wird vierzehn Werktage nach dessen Auslegung geschlossen.
- (3) Innerhalb von vierzehn Werktagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Für eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder eine Änderung ist es ausschlaggebend, dass der*die Antragssteller*in zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 3 (1) wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Einspruch führenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (4) Ist der fristgerecht eingegangene Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss vor dem Schließen des Wählerverzeichnisses erfolgen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Präsidium.
- (5) Alle Wahlberechtigten sind selbstverantwortlich für die Uberprüfung ihres Eintrages im Wählerverzeichnis. Eine nicht angezeigte Unrichtigkeit kann während des Wahlvorgangs nicht mehr korrigiert werden. Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede*r Wahlberechtigte über einen Uni-Account verfügt. Zur Durchführung der elektronischen Wahl ist von jeder wahlberechtigten Person sicherzustellen, dass ein Uni-Account eingerichtet ist und eingehende E-Mails gelesen werden. Verfügt eine wahlberechtigte Person über mehrere Uni-Accounts ist sie selbstverantwortlich, dem Wahlvorstand mitzuteilen, mit welchem Uni-Account sie an der Wahl teilnehmen möchte. Unterbleibt diese eigenständige Mitteilung legt der Wahlvorstand von Amts wegen einen Account fest.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb von vierzehn Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand einzureichen. Die Uhrzeit der Abgabe bestimmt der Wahlvorstand.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte kann für jede Wahl zum Fakultätsrat rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Haben Wahlberechtigte für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt Wahlberechtigte die ein Wahlrecht in mehreren Statusgruppen oder Fakultäten haben, können für die Wahlen zum Fakultätsrat nur in der Statusgruppe oder Fakultäten einen Vorschlag unterzeichnen, für welche sie nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zugewiesen wurden oder sich erklärt haben.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine*n Kandidierende*n mehr benennen als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Sitze zu besetzen sind.

- (5) Die Namen der einzelnen Kandidierenden sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Nennung auf dem Stimmzettel vor.
- (6) Jede*r Kandidierende darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Kandidierender in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird er*sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist der*die Kandidat*in unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Wahlberechtigte, die ein Wahlrecht in mehreren Statusgruppen oder Fakultäten haben, können für die Wahlen zum Fakultätsrat nur in der Statusgruppe oder Fakultät kandidieren, für welche sie nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zugewiesen wurden oder sich erklärt haben.
- (8) Wenn im Rahmen einer elektronischen Wahl die Möglichkeit der Nutzung einer elektronischen Nominierungsplattform besteht, entscheidet der Wahlvorstand darüber, ob diese Plattform anstatt der Abgabe der Wahlvorschläge in Papierform genutzt wird. Erläuterungen zur Nutzung der Nominierungsplattform werden spätestens am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Wahltag zusammen mit der Wahlbekanntmachung auf der Webseite der Universität Paderborn veröffentlicht.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
 - 2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Kandidatur erfolgt,
 - 3. Kandidierende mit
 - a) Name, Vorname, Angabe zum Geschlecht
 - b) Angabe über die Fakultät, in dem der*die Kandidierende tätig ist bzw. studiert,
 - c) handschriftliche Unterschrift des*der Kandidierende*n,
 - 4. die Erklärung eines*r jeden Kandidierenden, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Eine Rücknahme der Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wahl zum Fakultätsrat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeitenden, aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zwei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnende in Druckschrift beizufügen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Wahlvorstand ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die*der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige*derjenige als berechtigt, die*der an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (4) Bei der Nutzung einer elektronischen Nominierungsplattform entfällt eine handschriftliche Unterschrift auf den Nominierungsvorschlägen.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen in Papierform Tag und Uhrzeit des Eingangs. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Ein-gangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 9 und 10 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an. Wahlvorschläge, die nicht ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden, werden nicht zugelassen.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder die Streichung von Personen können innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Wahlberechtigte, Vorschlagsunterzeichner sowie der*die nicht zugelassenen Kandidierende beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Präsidium.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jeden Wahlbezirk mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand das sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen bei Nichteinreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge weniger Kandidierende benennen als in dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk keine Vertreter*innen in den Fakultätsrat wählen.
- (3) Werden weniger Kandidierende benannt als in dem Wahlbezirk zu wählen sind, so bleiben die freien Sitze unbesetzt.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am zehnten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner*innen bekannt.

§ 14

Stimmabgabe an der Urne

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Für die Wahl werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und erforderlichenfalls nach Wahlbezirken auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlags werden die Kandidierenden in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus der Nummerierung im Wahlvorschlag ergibt. Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf die Wahlgrundsätze (§ 2).

- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - 1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
 - 3. aus denen sich der Wille des*r Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
 - 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der*die Wahlberechtigte die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie danach zu verschließen. Die Stimmabgabe kann nach Gruppen und Wahlbezirken getrennt durchgeführt werden.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer*innen im Wahllokal anwesend sein.
- (6) Wahlberechtigte haben ihre Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild nachzuweisen, soweit sie den anwesenden Wahlhelfer*innen nicht persönlich bekannt sind. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Im Wahllokal und der unmittelbaren Umgebung ist Wahlwerbung unzulässig.

§ 15 Briefwahl

- (1) Erfolgt die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl (§ 2 Abs. 4) kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich wählen, wenn sie*er dies spätestens am neunten Werktag vor dem ersten Wahltag bei dem Wahlvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Antrag Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des*der Antragsstellers*in trägt, zu übersenden. Die Zustellung der Wahlunterlagen erfolgt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die*den Briefwähler*in. Die Stimmabgabe eines*r per Brief Wählenden in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.

- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
 - 1. die wahlberechtigte Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
 - 3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
 - 4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Bei der elektronischen Wahl versendet der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigungen elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung die Wahl mit Angaben des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. Beim Einsatz elektronischer Wahlsysteme müssen die Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung der Wahlberechtigten in der Wahlbekanntmachung verständlich erläutert werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt nach § 8 Abs. 5. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und zu bestätigen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Wahlberechtigte die ohne fremde Hilfe nicht zur Stimmabgabe in der Lage sind, dürfen sich einer Hilfsperson bedienen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wählenden Person in dem von ihr*ihm verwendeten Endgerät kommen. Es muss ge-

währleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Abgabe der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Ein Verknüpfen zwischen Identität der wahlberechtigten Person und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Eine gültige Abgabe der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlraum möglich.
- (7) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand gem. § 7 Onlinewahlverordnung NRW an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Versicherung an Eides Statt wird in elektronischer Form abgegeben. Das erfolgt, indem die wahlberechtigte Person die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt und hierbei zugleich nach Maßgabe des Abs. 2 authentifiziert ist.

§ 16a

Ungültige Stimmabgabe und Zurückweisung von Stimmen

- (1) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben worden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Diese Stimmen werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.
- (2) Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Versicherung an Eides Statt nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückgewiesen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler*in gezählt, die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme einer wählenden Person wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr Wahlrecht verliert.

§ 16b

Rechtliche Vorgabe zur

technischen Durchführung der elektronischen Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifizierungen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware gespeichert werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Dass Ubertragungsverfahren der Wahldaten ist so eng zu gestalten, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der*s Wählers*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*r Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignet Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Angriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 16c Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Paderborn zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss unverzüglich allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulation oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. § 25 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlvorstand nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Endgeräte in dem Wahlraum oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Bei der Urnenwahl wird, unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe das Wahlergebnis vom Wahlvorstand und den hierzu bestimmten Wahlhelfer*innen in öffentlicher Sitzung ermittelt. Findet die Wahl an mehreren Wahlterminen statt, wird das Wahlergebnis entsprechend Satz 1 nach dem letzten Wahltermin ermittelt.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 Abs. 1 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die elektronische universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 19 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Online-Wahl sind in geeigneter Weise gesichert zu speichern. § 22 gilt entsprechend.
- (5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede wahlberechtigte Person nachvollziehbar machen. Über die Form und Dauer der Zurverfügungstellung entscheidet der Wahlvorstand. Ein vom Wahlvorstand bestimmtes Mitglied übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

§ 18

Ermittlung der Gewählten

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Wahlliste weniger Kandidierende, als ihr Sitze zustehen, so fallen die freien Sitze den übrigen Wahllisten innerhalb dieses Wahlbezirks entsprechend dem Hare-Niemeyer Verfahren zu. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Kandidierenden, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Kandidierenden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von der*dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - 4. die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und jede*n Kandidierende*n entfallenden gültigen Stimmen sowie die Berechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, aufgegliedert nach Gruppen.
 - 5. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 - die Namen der gewählten Bewerber*innen.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung der Wahlergebnisse sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20

Benachrichtigung und Bekanntgabe der Gewählten

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Personen. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Personen universitätsöffentlich bekannt.
- (2) Die gewählten Personen geben eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab.

§ 21

Wahlperiode und Amtszeiten

- (1) Die Wahlperiode des Fakultätsrates läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des übernächsten Jahres (zwei Jahre), die Amtszeiten des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in beginnen mit der entsprechenden Wahlperiode des Fakultätsrats.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeiten der übrigen stimmberechtigten Mitglieder betragen zwei Jahre.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Fakultätsrates vor Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt wurde, aus dem Amt auszuscheiden, so ist dies dem*r Dekan*in frühzeitig schriftlich zu erklären. § 10 Abs. 1 Satz 3 HG gilt entsprechend.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

- (1) Verliert ein Mitglied der Fakultät das Mitgliederrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist oder scheidet das Mitglied aus anderen Gründen aus dem Fakultätsrat aus, fällt der freiwerdende Sitz für den Rest der Amtszeit jeweils der nächstplatzierten bisher nicht berücksichtigten Person der betreffenden Liste zu, die mindestens eine Stimme erhalten hat. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt entsprechend § 19 Abs. 2 der Sitz derjenigen Liste desselben Wahlbezirks zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Wahlperiode des Fakultätsrates eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein*e Ersatzbewerber*in in diesem Wahlbezirk mehr nachrücken kann und mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.
- (3) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahltermin wird von dem*r Vizepräsident*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung bestimmt.
- (4) Das gewählte Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch den*die Ersatzbewerber*in gemäß Absatz 1 vertreten. Der*die Ersatzbewerber*in hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

Teil II Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in

§ 24

Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in

- (1) Nach der Wahl lädt der*die amtierende Dekan*in die neuen Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Für die Wahl des Dekanats bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitglied zum*r Wahlleiter*in.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats bzw. der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Fakultätsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über den Schluss der Liste der Kandidierenden.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats bzw. der*die Dekan*in und des*r Prodekans*in werden mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats gewählt. Die Kandidierenden geben Erklärungen ab, dass sie die Kandidatur annehmen. Die Stimmabgabe zur Wahl der Mitglieder des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Für die Wahlen sind bis zu drei Wahlgänge vorgesehen. Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Fakultätsrat. Soweit die Leitung der Fakultät von einem Dekanat wahrgenommen wird, nimmt ein*e Prodekan*in die Aufgaben des*r Studiendekans*in wahr.
- (4) Die jeweils gewählten Mitglieder des Dekanats bzw. der*die gewählte Dekan*in und der*die gewählte Prodekan*in behalten bis zum Abschluss des Wahlverfahrens ihr Stimmrecht.
- (5) Der*die Wahlleiter*in stellt unmittelbar nach der jeweiligen Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt der*die Wahlleiter*in das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der Fakultät und dem Präsidium bekannt. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung durch die*den Präsidenten*in.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und des*r Prodekans*in beträgt vier Jahre. Scheidet der*die Dekan*in vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem*seinem Amt, so tritt ein*e Prodekan*in an ihre*seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Dekan*in zu wählen. Scheidet ein*e Prodekan*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus ihrem*seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Prodekan*in zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt. Im Falle einer Abwahl gilt die Regelung der Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn § 6.
- (7) Nach der Wahl rücken ggf. die bereits gewählten Ersatzmitglieder aus den Wahlbezirken nach, denen die Mitglieder des Dekanats bzw. der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in angehören. Ist der Wahlbezirk erschöpft, findet eine Ergänzungswahl statt.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 25

Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät beträgt vier Jahre. Sie beginnt zeitgleich mit der Wahlperiode des Fakultätsrates.

§ 26 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
 - c) Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmauszählung ver letzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahlen beeinflusst worden seien.
- (3) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Präsidium. Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuss gebildet werden, der vom Präsidium eingesetzt wird. Der Ausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der im Senat vertretenen Statusgruppe zusammen. Bei einem eindeutig begründeten Einspruch kann das Präsidium auf die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses verzichten und die Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl beschließen.
- (4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wäh-

- lerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet, ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald die Anordnung unanfechtbar oder im verwaltungstechnischen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. § 23 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn vom 19. Mai 2021 (AM.Uni.Pb 36/15) geändert durch die erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats der Fakultät für Maschinenbau vom 22. Februar 2022 (AM.Uni.Pb 01/22) außer Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
 - 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeaus schlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 11. Mai 2022.

Paderborn, den 25. Mai 2022

Die Präsidentin der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang

zu § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 1

Die Verteilung der Sitze und das Zufallen freier Sitze erfolgen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen) und folgendem Beispiel:

6 Listen eines Wahlbezirks bewerben sich auf 11 Sitze. Die 1100 Stimmen verteilen sich wie folgt: 349:348:52:51:50:250

Verteilung nach Hare-Niemeyer:

Liste	1	2	3	4	5	6	Summe
Stimmen	349	348	52	51	50	250	1100
Anteile	3,49	3,48	0,52	0,51	0,50	2,50	11
Ganze Z.	-3	-3	-0	-0	-0	-2	8
Reste	0,49	0,48	0,52	0,51	0,50*	0,50	3
							(*=Los Liste 5)
Sitze	3	3	1	1	1	2	11

Die Liste 6 hat nur eine*n Bewerber*in oder von Liste 6 scheidet ein Mitglied aus und sie hat keine*n Ersatzbewerber*in. Die Liste 2 hat ebenfalls keine*n Ersatzbewerber*ini.

Also kann Liste 2 3 Sitze und Liste 6 1 Sitz besetzen.

Für die Listen 1, 3, 4, und 5 werden bzgl. der auf sie entfallenden 7 Sitze die Anteile gemäß ihrer Stimmenzahl nach der Formel aus §19 Abs.1 mit entsprechend verringerter Anzahl der Sitze und Gesamtzahl der Stimmen berechnet. Von diesen Anteilen wird jeweils die Anzahl der schon vergebenen Sitze subtrahiert. Der freie Sitz steht der Liste mit dem größten Rest zu.

Liste	1	3	4	5	Summe
Stimmen	349	52	51	50	502
Anteil	4,87	0,72	0,71	0,70	7
Sitze	-3	-1	-1	-1	6
					(schon vergebene Sitze)
Rest	1,87	-0,28	-0,29	-0,30	1
					(freier Sitz)
Freier Sitz	1				1

Liste 1 erhält den freien Sitz

Die neue Sitzverteilung lautet

_ = 10 110 110 11 111 1111 1111 1111 111							
Liste	1	2	3	4	5	6	
Sitze	4	3	1	1	1	1	

Sind gleichzeitig mehrere freie Sitze zu vergeben, wird das Verfahren nacheinander auf die einzelnen freien Sitze angewandt.

HERAUSGEBER PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 33098 PADERBORN HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE